

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 497/09 B

L 13 R 161/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 R 16/08 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2009 durch
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n und
die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. September 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 4.9.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Altersrente unter Berücksichtigung weiterer rentenrechtlicher Zeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 4.12.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren die angestrebte Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet die Rechtsfrage als grundsätzlich bedeutsam,
"ob ein sozialrechtlicher Wiederherstellungsanspruch zu bejahen ist, wenn nachweisbar eine fehlerhafte Beratung durch die Beklagte erfolgt".
- 7 Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich hierbei um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, denn die Frage ist ersichtlich auf den zugrunde liegenden Rechtsstreit zugeschnitten. Es geht dem Kläger um die "Anwendung des sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruchs auf den vorliegenden Fall einer Falschberatung". Eine den Einzelfall betreffende Rechtsfrage kann aber von vornherein keine Breitenwirkung erzielen.



- 8 Selbst dann, wenn der Kläger zwar eine Rechtsfrage formuliert hätte, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) wäre, zeigt er in der Beschwerdebegründung aber nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Der Kläger benennt weder ein Gesetz, aus dem er den geltend gemachten Anspruch herleiten will, noch höchstrichterliche Rechtsprechung zu der aufgeworfenen Frage. Er behauptet lediglich pauschal, dass die Frage weder vom BSG noch von den Tatsachengerichten der Sozialgerichtsbarkeit entschieden worden sei.
- 9 Dieser Vortrag genügt den Darlegungserfordernissen nicht. Die Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG vom 22.4.1997, SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG vom 27.6.2001, B 6 KA 6/01 B, Juris RdNr 4*). Hierzu hätte der Kläger auf vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine - weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 29.8.2003, B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5*). Solcher Vortrag fehlt hier gänzlich.
- 10 Soweit der Kläger darüber hinaus eine fehlerhafte Rentenfestsetzung mangels Berücksichtigung bestimmter Versicherungszeiten rügt, entbindet dies nicht von den aufgezeigten Darlegungspflichten.
- 11 Allein der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unzutreffend hält, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

